

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 7. Dezember 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): S-Metolachlor 312.5 g/l
 Terbutylazine 187.5 g/l

Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Metolachlor & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4766
Terbutylazin Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/004
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Metolachlor & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4765
Terbutylazin Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/007
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Metolachlor & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4767
Terbutylazin Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/009
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Metolachlor & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4768
Terbutylazin Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/011
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Realchemie Metolachlor & Schweizerische Zulassungsnummer: D-4764
Terbutylazin Herkunftsland: Deutschland
 Ausländische Zulassungsnummer: PI 024613-00/003
 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Mais	Dicotyledonen (Unkräuter) und Monocotyledonen (Ungräser)	Aufwandmenge: 4 l/ha Anwendung: Vor- und Nachauflauf.	1, 2

(*) Auflagen und Bemerkungen

Gefährlich für Wasserlebewesen

1 = Triazine dürfen nicht in Karstgebieten eingesetzt werden.

2 = Maximal 1 Behandlung bis spätestens Ende Juni.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch